

10. Kann, wenn das Gericht den Parteien einen Vergleichsvorschlag mit der Maßgabe gemacht hat, sich dem Gericht gegenüber über die Annahme zu erklären, die Annahmeerklärung ohne weiteres widerrufen werden?

RPD. § 794 Abs. 1 Nr. 1.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. Oktober 1943 i. S. Sch. (Rl.) m.
Fchr. v. R.ische Rentenverwaltung (Wefl.). IV 43/43.

- I. Landgericht Weiden.
- II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Die Parteien streiten in erster Reihe darüber, ob der Vergleich zustande gekommen ist. Auf die Streitfrage, ob in den Fällen, in denen ein zustande gekommener Vergleich angefochten oder seine Nichtigkeit behauptet wird und dergleichen, die Entscheidung darüber in dem anhängigen Rechtsstreit zu treffen oder einem besonderen Prozeßverfahren zu überlassen ist, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Die hier zu beantwortende Frage, ob der Vergleich

überhaupt zustande gekommen ist, ist zweifellos in dem anhängigen Rechtsstreit zu entscheiden (vgl. auch RRG. Bd. 162 S. 198).

Entgegen der Auffassung des Klägers ist ein Vergleich gemäß dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag zustande gekommen. Zuzugehen ist dem Kläger, daß sich das Gericht bei einem „Vergleichsvorschlag“ auf die an die Parteien gerichtete Anregung beschränken kann, miteinander einen außergerichtlichen Vergleich abzuschließen. Der Abschluß eines solchen würde sich dann ausschließlich nach bürgerlichrechtlichen Vorschriften vollziehen und die Frage der Bindung an die abgegebenen Erklärungen nur nach diesen Vorschriften zu beurteilen sein. Das Gericht kann aber auch in der Weise vorgehen, daß die Erklärungen über den Vergleich in dem gerichtlichen Verfahren selbst stattfinden, insbesondere in der Form, daß das Gericht an beide Parteien die Aufforderung richtet, sich binnen einer bestimmten Frist ihm gegenüber zu dem Vorschlage zu erklären mit der Folge, daß mit der Abgabe der beiderseits zustimmenden Erklärungen, deren Empfänger das Gericht ist, der Vergleich als zustande gekommen anzusehen ist. Diesen Weg hat, worüber kein Zweifel bestehen kann, vorliegend der erkennende Senat gewählt. Der Vorgang ist in diesem Falle Teil des gerichtlichen Verfahrens selbst und nicht, wie im ersterwähnten, nur Anregung zu einer auf Erledigung des gerichtlichen Verfahrens hinzielenden außerprozessualen Zwischenverhandlung. Die von den Parteien abgegebenen Erklärungen unterstehen danach als prozessuale verfahrensrechtlichen Vorschriften. Grundsätzlich sind — von gewissen hier nicht zur Erörterung stehenden Ausnahmen und Beschränkungen abgesehen — die prozessualen Erklärungen der Parteien unwiderruflich. Dies gilt insbesondere, worüber kein Zweifel besteht, vom Anerkenntnis und Verzicht. Das gleiche muß hier für die auf den gerichtlichen Vergleichsvorschlag von den Parteien abgegebenen Erklärungen gelten, die ihrer rechtlichen Natur nach gleichzeitig Merkmale des Anerkenntnisses und des Verzichts enthalten. Inwieweit etwa prozessuale Erklärungen der vorbezeichneten Art beim Vorliegen von Willensmängeln in entsprechender Anwendung der bürgerlichrechtlichen Vorschriften über die Anfechtung wegen Irrtums usw. widerrufen werden können, kann hier unerörtert bleiben, da ein derartiger Fall hier nicht in Frage steht. Der Kläger ist demnach an die von ihm am 30. Juli 1943 abgegebene zustimmende Erklärung gebunden und die Widerrufserklärung vom 7. August 1943

ist rechtlich unbeachtlich, und zwar ohne daß es darauf ankäme, ob sie vor oder nach der am gleichen Tage bei Gericht eingegangenen gegnerischen Zustimmungserklärung dem Gericht zugegangen ist. Der Rechtsstreit hat somit durch den Vergleich seine sachliche Erledigung gefunden mit der Folge, daß für die vom Kläger als Revisionskläger erstrebte Nachprüfung des Berufungsurteils kein Raum mehr ist.